



Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 03. April 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Mehrwertsteuerverordnung Stellungnahme des SGV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Wir bitten Sie höflich, die nachfolgenden Erläuterungen bei der Überarbeitung zu berücksichtigen.

Zu Art. 38 E-MWSTV

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG hat der Gesetzgeber revidiert, „um die Zusammenarbeit unter verschiedenen Gemeinwesen zu entlasten“ (Botschaft zur Teilrevision S. 28). Dabei sind zwei Steuer-ausnahmen zu unterscheiden:

- Leistungen zwischen den Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens.
- Leistungen zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften oder Anstalten und Stiftungen und den an der Gesellschaft oder an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten.

Art. 38 E-MWSTV bezieht sich auf Art. 21 Abs. 6 revMWSTG und somit auf die Definition der Organisationseinheiten. Wenn nun im Entwurf definiert wird, was privat- und öffentlich-rechtliche Gesellschaften in diesem Zusammenhang sind, so kann dies zu Widersprüchen führen. Privat- oder öffentlich-rechtliche Gesellschaften im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. b revMWSTG sind eben gerade nicht die ausschliesslich von **einem** Gemeinwesen und dessen Organisationseinheiten gehaltenen Gesellschaften.

Wir beantragen deshalb Art. 38 zu Art. 38a zu machen. Der Verordnungstext stellt in Ergänzung zum Gesetzestext klar, dass auch die von einer nur einem Gemeinwesen zugehörigen privat-oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaft be- oder gegründete Gesellschaft als Organisationseinheit zu verstehen ist. In diesem Sinne ist Art. 38 (neu Art. 38a) zu begrüssen.

Die Verordnung sollte sich deshalb in Art. 38 E-MWSTV zuerst den Leistungen zwischen Gemeinwesen und somit Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG widmen.

Der Vollständigkeit wegen sollten auch einfache Gesellschaften im Sinne von Art. 530 OR, an denen ausschliesslich ein Gemeinwesen und/oder Organisationseinheiten dieses Gemeinwesens beteiligt sind, explizit in Art. 38 E-MWSTV (neu Art. 38a) erwähnt werden. Diese wurden im Gesetzgebungsprozess bei der Auflistung in den Art. 21 Abs. 2 Z. 28 Bst. b und Art. 21 Abs. 6 MWSTG nicht explizit genannt. Gleiches müsste auch für die Vereine im Sinne von Art. 60 ZGB

gelten, wenn deren Mitglieder ausschliesslich aus einem Gemeinwesen und/oder aus Organisationseinheiten dieses Gemeinwesens bestehen. Beim Umfang der Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens ist sicherzustellen, dass der Gesetzesartikel auch bei „Enkelverhältnissen“ usw. sowie bei „Kreuzverbindungen“, Anwendung findet.

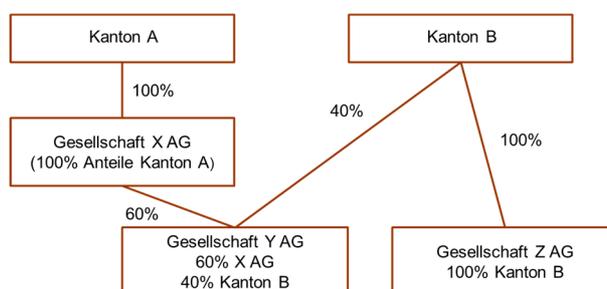
In diesem Sinn könnte ein neuer Art. 38 (neu 38a) Abs. 3 MWSTV wie folgt lauten:

³ Unter die Bestimmung von Artikel 21 Absatz 6 MWSTG fallen auch Vereine im Sinne von Artikel 60 ZGB und einfache Gesellschaften im Sinne von Artikel 530 OR, wenn deren Mitglieder bzw. Gesellschafter ausschliesslich aus einem Gemeinwesen und/oder aus Organisationseinheiten dieses Gemeinwesens bestehen“.

Zu Art. 38a E-MWSTV (neu Art. 38 E-MWSTV)

Art. 38a ist unseres Erachtens unvollständig und in Anlehnung an die Bemerkungen zu Art. 38 zu ergänzen. Es ist sicherzustellen, dass der Gesetzesartikel auch bei „Enkelverhältnissen“ usw. sowie bei „Kreuzverbindungen“, „einfachen Gesellschaften“ und „Vereinen“, an denen nur Gemeinwesen beteiligt sind, Anwendung findet.

Die Präzisierung in Art. 38a (neu Art. 38) Abs. 1 E-MWSTV deckt folgenden Fall ab, der sich nicht direkt aus dem Wortlaut von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit. b revMWSTG ableiten lässt:



Folgende Leistungen sind von der Steuerausnahme erfasst:

- Leistungen zwischen Kanton A und X AG sowie umgekehrt
- Leistungen zwischen Kanton B und Y AG sowie umgekehrt
- Leistungen zwischen Kanton B und Z AG sowie umgekehrt
- mit der Bestimmung von Art. 38 E-MWSTV neu auch zwischen X AG und Y AG und umgekehrt

Nicht mehr direkt durch den Wortlaut des Gesetzes abdecken lässt sich die Steuerausnahme für die Leistungen zwischen ausschliesslich von Gemeinwesen ge- oder begründeten Gesellschaften (in unserem Beispiel zwischen Y AG und Z AG). Für die Steuerausnahme spricht aber der Umstand, dass die Leistungen zwischen der Y AG und dem Kanton B genauso wie die Leistungen zwischen der Z AG und dem Kanton B von der Steuer ausgenommen sind. Will also die Y AG der Z AG Leistungen verrechnen oder umgekehrt, so kann dies über den Umweg der Verrechnung an den Kanton B auch ohne Steuer realisiert werden. Es wäre aber zu begrüssen, wenn die ESTV in ihrer Praxis bei solchen Beteiligungsverhältnissen ebenfalls die Anwendung der Steuerausnahme zulässt.

Mit der Formulierung gemäss dem Entwurf ist der Fall von Leistungen zwischen AG's oder Stiftungen, deren Aktionäre, bzw. Stifter die gleichen Gemeinwesen sind, nicht geregelt. Beispiel: die X AG gehört zu 60% zum Kanton A und zu 40% zu Kanton B. Die Y AG gehört zu 60% zum Kanton A und zu 40% zum Kanton B. Wenn der Wille des Gesetzgebers ist, Leistungen zwischen der X AG und der Y AG auch von der Steuer auszunehmen, sollte dies explizit im Art. 38a (neu Art. 38) erwähnt werden.

Art. 38a (neu Art. 38) E-MWSTV könnte beispielsweise wie folgt lauten:

¹ Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe b MWSTG findet Anwendung auf alle privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen **direkt oder indirekt** ausschliesslich Gemeinwesen oder Organisationseinheiten von Gemeinwesen beteiligt sind.

² Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe c MWSTG findet Anwendung auf alle Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich **direkt oder indirekt** von Gemeinwesen oder Organisationseinheiten von Gemeinwesen gegründet wurden.

Zu Art. 39 E-MWSTV

Die Frage der Option hat mit der Ausweitung der Steuerausnahme für die Gemeinwesen an Bedeutung gewonnen. Es ist davon auszugehen, dass gewisse neu von den Steuerausnahmen gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 revMWSTG erfasste Leistungen weiterhin (irrtümlicherweise) mit MWST abgerechnet werden. Deshalb ist die Frage der Deklaration dieser Leistungen wichtig. Die Option wird in erster Linie durch Erwähnung der Steuer auf der Rechnung ausgeübt. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob die optierten Umsätze in der dafür vorgesehenen Ziffer des Abrechnungsformulars deklariert werden. Der offene Ausweis der Steuer ist Gültigkeitsvoraussetzung. Zudem ist fragwürdig, weshalb die Ausübung oder der Verzicht auf eine ausgeübte Option für nicht festgesetzte oder nicht verjährte Steuerperioden unzulässig sein soll. Gemäss Art. 81 Abs. 3 MWSTG gilt die freie Beweiswürdigung. Es wird in diesem Artikel explizit stipuliert, dass es unzulässig sei, Nachweise ausschliesslich vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig zu machen.

Da alle Sachverhalte auch nach der Finalisierungsfrist mittels Korrekturdeklaration nachgemeldet werden können, ist nicht auf ersichtlich, weshalb dies in begründeten Fällen nicht auch bei der Ausübung oder dem Verzicht einer Option möglich sein soll, insbesondere dann, wenn die Steuer bezahlt und nachweislich abgeliefert aber versehentlich nicht deklariert wurde.

Wir beantragen deshalb Art. 39 E-MWSTV wie folgt zu ändern:

Die Option durch Deklaration in der Abrechnung muss in der Steuerperiode erfolgen, in der die Umsatzsteuerschuld entstanden ist. Nach Eintritt der Rechtskraft der Steuerforderung gemäss Artikel 43 MWSTG ist eine Ausübung der Option oder ein Verzicht auf eine ausgeübte Option nicht mehr möglich.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern